



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)**

der

### **Kramer Systems GmbH**

Am Ziegelfeld 10, 86929 Untermühlhausen

(„Kramer Systems“)

- Stand 2024-05 -

---

### Inhaltsübersicht:

Teil A	Einleitende Regelungen	2
1.	Vertragsparteien	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Hinweise	2
Teil B	Allgemeine Regelungen für alle Leistungen von Kramer Systems	2
1.	Vertragsschluss	2
2.	Preise und Zahlung	2
3.	Lieferung und Gefahrenübergang	3
4.	Unterauftragnehmer	4
5.	Eigentumsvorbehalt	4
6.	Mängelrechte des Kunden; Rügepflicht	5
7.	Hinweise für vom Kunden selbst durchgeführte Maßnahmen:	6
8.	Haftung und Schadensersatz	6
9.	Haftung bei Datenverlust sowie in Bezug auf Fremdprodukte	7
10.	Höhere Gewalt	8
11.	Export	9
12.	Datenschutz und Datensicherheit	9
Teil C	Besondere Regelungen für Dienstleistungen und Projekte	9
1.	Grundlagen der Zusammenarbeit	9
2.	Beratungsleistungen	9
3.	Von Kramer Systems erstellte Unterlagen	10
4.	Terminabsagen	10
5.	Auftragsänderungen	10
6.	Zahlungsmodalitäten; Anpassung der Vergütung	11
Teil D	Schlussbestimmungen	12
1.	Änderungsvorbehalt	12
2.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12

## **Teil A Einleitende Regelungen**

### **1. Vertragsparteien**

- 1.1 Vertragspartner bei der Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Kramer Systems GmbH, Am Ziegelfeld 10, 86929 Untermühlhausen, (im Folgenden „Kramer Systems“), und der Auftraggeber oder Kunde (nachfolgend „Kunde“, gemeinsam auch „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ genannt).

Kunden und Vertragspartner von Kramer Systems im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese AGB richten sich nicht an Verbraucher.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Kramer Systems ihrer Geltung ausdrücklich zuvor schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Kramer Systems abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht, selbst wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder sonstigen Schreiben des Kunden beigefügt sind.
- 2.2 Diese AGB finden ferner Anwendung auf alle zukünftigen Beauftragungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder hierauf nicht nochmals hingewiesen wird; es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas Abweichendes.

### **3. Hinweise**

- 3.1 „Produkte“ oder „Leistungen“ umfassen alle von Kramer Systems zu liefernde Waren oder zu erbringende Dienstleistungen / Services gem. gesondertem Servicevertrag.
- 3.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die differenzierte Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

## **Teil B Allgemeine Regelungen für alle Leistungen von Kramer Systems**

### **1. Vertragsschluss**

- 1.1 Nur schriftliche Angebote von Kramer Systems sind verbindlich.
- 1.2 Verträge kommen zustande
- durch Annahme eines schriftlichen Angebots von Kramer Systems durch den Kunden,
  - durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Kramer Systems,
  - bei einer Bestellung durch den Kunden mit Annahme dieser Bestellung durch Kramer Systems, oder
  - mit der Bereitstellung und/oder Durchführung der vertragsgegenständlichen und vereinbarten Leistungen durch Kramer Systems, soweit der Kunde, falls ein Fall von a) oder b) nicht vorliegt, dieser nicht unverzüglich widerspricht.

### **2. Preise und Zahlung**

- 2.1 Die Preise von Kramer Systems gelten unfrei zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 2.2 Alle Beträge sind 7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 2.3 Kramer Systems ist berechtigt, Abschlagsrechnungen – orientiert an erbrachten Teillieferungen oder -leistungen – zu stellen.
- 2.4 Rechnungen und Zahlungserinnerungen können von Kramer Systems auf elektronischem Weg gestellt bzw. übermittelt werden.
- 2.5 Alle Zahlungen haben ausschließlich auf die in der Rechnung genannten Bankkonten zu erfolgen.
- 2.6 Gegen Ansprüche von Kramer Systems kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig titulierte ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem der Rechnung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft beruht.
- 2.7 Ist der Kunde mit mindestens zwei fälligen Zahlungen in Verzug und leistet er auch binnen einer daraufhin gesetzten weiteren Zahlungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen nicht, ist Kramer Systems unter Hinweis auf diese Rechtsfolgen berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung die Erbringung der geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen vorerst zurückzuhalten bzw. ganz oder teilweise einzustellen; von der Verpflichtung zur Zahlung wird der Kunde jedoch auch in diesem Fall nicht frei. Ferner darf Kramer Systems sonstige offene Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig stellen.

### **3. Lieferung und Gefahrenübergang**

- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Kramer Systems schriftlich bestätigt worden sind. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Versandes. Kramer Systems ist berechtigt, auch vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern.
- 3.2 Ein verbindlicher Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung an diesem Termin an den Kunden bzw. die angegebene Lieferadresse abgesandt wird. Die Einhaltung jedes Liefertermins setzt die pünktliche Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden einschließlich des pünktlichen Eingangs etwa vereinbarter Anzahlungen voraus.
- 3.3 Die Lieferung der Ware erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unfrei.
- 3.4 Unvorhergesehene Ereignisse wie Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von Lieferanten der Kramer Systems, Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, schwerwiegende Transportstörungen und höhere Gewalt (vgl. hierzu Ziff. 10.) , soweit sie von Kramer Systems nicht verschuldet sind, und sonstige außerhalb des Einflussbereiches von Kramer Systems liegende und von Kramer Systems nicht zu vertretene Ereignisse entbinden Kramer Systems für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung.
- 3.5 Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung, vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Im Falle des von Kramer Systems zu vertretenden Lieferverzuges kann der Kunde nur nach angemessener Nachfristsetzung von mindestens vier Wochen mit ausdrücklicher Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.
- 3.6 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.7 Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk/Lager verlässt.

3.8 Für einen Verzugschaden haftet Kramer Systems nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und auch nur dann, wenn der Schaden nicht auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Im Übrigen bleiben die Regelungen gem. Ziff. 8. dieses Teils B unberührt.

#### **4. Unterauftragnehmer**

4.1 Kramer Systems ist berechtigt, für die Erbringung und Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen Subunternehmer, freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte einzuschalten. Soweit erforderlich, wird Kramer Systems den Kunden hiervon informieren.

4.2 Kramer Systems wird Subunternehmer mit angemessener Sorgfalt aussuchen. Die Verantwortung von Kramer Systems, die vertraglichen Leistungsverpflichtungen zu erfüllen, bleibt unberührt.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Die gelieferte Ware bleibt – bis zur vollständigen Bezahlung aller im Rahmen der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen – Eigentum von Kramer Systems. Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware an Dritte ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Kramer Systems ab, Kramer Systems nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Kramer Systems abgetretene Forderung treuhänderisch für Kramer Systems im eigenen Namen einzuziehen. Kramer Systems kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Kramer Systems, in Verzug ist.

5.2 Bei Lieferung in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Kunde alles tun, um unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikationen usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, und sie auf Verlangen von Kramer Systems gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang (insbesondere Feuer und Wasser) zu versichern, dies auf Verlangen nachzuweisen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Kramer Systems abzutreten.

5.4 Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde Kramer Systems unverzüglich zu benachrichtigen.

5.5 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mindestens 20 % übersteigt, gibt Kramer Systems einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Im Übrigen ist Kramer Systems berechtigt, sämtliche ihr aus dem vorstehenden Eigentumsvorbehalt zustehenden Rechte einschließlich der Einziehung abgetretener Forderungen geltend zu machen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

5.6 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Kramer Systems nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht Kramer Systems jedoch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Mängelrechte des Kunden; Rügepflicht

- 6.1 Kramer Systems gewährleistet, dass die Produkte die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dass der Nutzung der Produkte im vertraglichen Umfang keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur eine Produktbeschreibung des Herstellers oder von Kramer Systems als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Trotz intensiver Prüfung und Evaluierung aller über Kramer Systems angebotenen Produkte kann Kramer Systems für Produktänderungen, Produktabkündigungen, Release-Wechsel oder sonstige Änderungen und Verfügbarkeiten der Hersteller keine Haftung übernehmen.

- 6.2 Der Kunde muss offensichtliche (erkennbare) Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware bei Kramer Systems schriftlich anzeigen (Rügepflicht); anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn ein zunächst nicht erkennbarer Mangel später offenbar wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Den Kunden trifft die Beweislast für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, also für den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- 6.3 Bei jeder Mängelrüge kann Kramer Systems vom Kunden verlangen, dass er die beanstandeten Produkte an Kramer Systems auf Kosten von Kramer Systems zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt, weil der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel des Vertragsgegenstandes nicht vorliegt und die Ursache für den vermeintlichen Mangel im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, so ist der Kunde zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z.B. Versandkosten – verpflichtet.

- 6.4 Im Rahmen der Mängelhaftung wird Kramer Systems selbst oder durch von Kramer Systems beauftragte Dritte zunächst versuchen, den Fehler („Mangel“) zu beheben, bzw. beheben zu lassen. Hierzu überlässt Kramer Systems nach eigener Wahl dem Kunden entweder ein neues, mangelfreies Produkt oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Kramer Systems dem Kunden vorübergehende Lösungen zur Verfügung stellt, die den Mangel beheben („Workaround“). Von Kramer Systems ersetzte Produkte gehen in das Eigentum von Kramer Systems über.

Kramer Systems hat das Recht auf zwei (2) Nacherfüllungsversuche. Schlägen zwei (2) Nacherfüllungsversuche fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist (mindestens 30 Tage) zur Mängelbeseitigung zu setzen. Der Kunde hat hierbei ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen, dass, sofern die Nachbesserung binnen der gesetzten Frist nicht erfolgreich durchgeführt wird, der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. Schadensersatz gem. der Regelungen in Abschnitt VIII. dieser AGB geltend machen wird.

- 6.5 Mängel oder Funktionsbeeinträchtigungen, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder aus Nichtbefolgung von Bedienungsanweisungen oder technischen Vorgaben durch den Kunden resultieren, stellen keinen von Kramer Systems zu vertretenden Mangel dar. Rechte des Kunden wegen Mängeln sind danach insbesondere ausgeschlossen, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Produkte

- a) verändert hat oder
  - b) durch Dritte verändern ließ oder
  - c) entgegen den technischen Vorgaben und Anforderungen des Herstellers oder von Kramer Systems verwendet hat,
  - d) nicht upgedatet (Software) hat, oder
  - e) nicht den erforderlichen Instandhaltungen unterzogen hat,
- es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auch ohne diese Umstände eingetreten wäre.

6.6 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz bzgl. der Ware beschränkt sich in diesem Fall auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

6.7 Alle Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware an den Kunden bzw. Erbringung der Leistung.

## **7. Hinweise für vom Kunden selbst durchgeführte Maßnahmen:**

7.1 Sofern der Kunde an einem von Kramer Systems eingerichteten oder gewarteten IT-System ohne Abstimmung mit Kramer Systems Veränderungen vornimmt, ist für sämtliche hieraus resultierenden Mängel oder Schäden allein der Kunde verantwortlich.

Infolge einer solchen Veränderung erforderlich werdende Leistungen von Kramer Systems sind vom Kunden zu vergüten.

7.2 Sofern der Kunde selbst Hardware- oder Softwareprodukte beschaffen will, die Gegenstand von Leistungen durch Kramer Systems werden sollen, wird dringend empfohlen, die Anschaffung zuvor mit Kramer Systems abzustimmen.

Sofern der Kunde dies nicht tut, und hierdurch bei Kramer Systems Mehraufwand bei Installation oder Wartung anfällt (zum Beispiel weil der Kunde Produkte für den Heim- / Consumerbereich angeschafft hat), so ist dieser Mehraufwand vom Kunden zu vergüten.

7.3 Sofern der Kunde Kramer Systems mit der Installation oder Wartung von ihm selbst eingekaufter Produkte beauftragt, ist der Kunde verpflichtet, Kramer Systems die Inanspruchnahme von Supportleistungen etc. des Herstellers zu ermöglichen. Insoweit ist der Kunde verpflichtet, entsprechende Wartungsverträge etc. mit dem Hersteller abzuschließen.

Unterlässt der Kunde dies, ist Kramer Systems für hieraus im Rahmen der Installation/Wartung folgenden Mehraufwand nicht verantwortlich; dieser ist zu vergüten.

## **8. Haftung und Schadenersatz**

8.1 Kramer Systems haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Diese Regelungen gelten für alle Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht anderweitig schriftlich geregelt.

8.2 In folgenden Fällen haftet Kramer Systems bei Schäden des Kunden unbeschränkt:

- a) für selbst bzw. von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden;
- b) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;
- c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die von Kramer Systems,
- d) deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind;
- e) bei Arglist oder Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bzgl. solcher Schäden, gegen die die Zusicherung den Kunden gerade absichern sollte.

8.3 Für sonstige, durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt:

- a) Kramer Systems, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um eine schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten von Kramer Systems, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde im Rahmen der Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen regelmäßig vertrauen darf, mithin also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. In diesem Fall ist die Haftung von Kramer Systems jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- b) Der Höhe nach ist ein solcher Ersatzanspruch nach vorstehendem Buchst. a) wie folgt begrenzt:

Kramer Systems unterhält eine betriebliche Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 5 Mio. € p.a. für Personen- und Sachschäden. Eingeschlossen darin ist eine Vermögensschadenversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Mio. € p.a. für reine Vermögensschäden aus IT-Dienstleistungen. Eine etwaige Haftung von Kramer Systems beschränkt sich – auch bei mehreren schadenstiftenden Ereignissen oder wiederholten Schadensfällen – der Höhe nach auf die jährlichen Deckungssummen im Rahmen der erteilten Deckungszusage der betreffenden Versicherung.

8.4 Weitergehende oder andere Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Kramer Systems sowie deren Erfüllungsgehilfen bestehen nicht. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder für sonstige Folgeschäden.

8.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Kramer Systems.

## 9. Haftung bei Datenverlust sowie in Bezug auf Fremdprodukte

Soweit nicht eine Haftung nach Ziff. 8.2 besteht, gilt Folgendes:

9.1 Die Haftung von Kramer Systems im Falle von Datenverlust oder Datenwiederherstellung ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt, und zwar auf den Schaden, der auch bei regelmäßiger und sachgemäßer Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

9.2 Durch Fremdprodukte ausgelöste Schäden:

- a) Kramer Systems haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass ein Produkt eines anderen Herstellers (Fremdprodukt) von den Herstelleranforderungen oder von den

vom Hersteller angegebenen technischen Daten abweicht; es sei denn, Kramer Systems war die Abweichung bekannt.

- b) Mängelrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- c) Es wird jedoch klargestellt, dass Leistungen von Kramer Systems, die darauf beruhen, dass durch Fremdprodukte verursachte Schäden, z.B. Störungen des IT-Systems des Kunden, beseitigt werden müssen, vom Kunden zu vergüten sind.

## 10. Höhere Gewalt

10.1 Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die nicht vorhersehbar waren, wie beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien oder Pandemien sowie Quarantäneanordnungen oder Verfügungen von öffentlicher Hand („höhere Gewalt“), die Erfüllung von vertraglichen Pflichten be- oder verhindern, so dass die von der höheren Gewalt jeweils betroffene Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann („Ereignis höherer Gewalt“), ist diese Partei für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Dies gilt auch für den Fall, dass bei einem Unterlieferanten, Subdienstleister, Dienstleister oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der betroffenen Partei ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und die Partei aus diesem Grund ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

10.2 Die betroffene Partei hat ihre hiervon betroffenen Pflichten erst nach Ablauf des Ereignisses höherer Gewalt zu erfüllen; ggf. verbunden mit einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der betroffenen Leistung.

10.3 Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt hat die hiervon betroffene Partei

- a) die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten, die Umstände, die zu einer Leistungsverzögerung führen, bis zu einem angemessenen Detaillierungsgrad zu beschreiben und nachzuweisen, sowie eine Schätzung des Zeitraums der Leistungsverhinderung zu erstellen; und
- b) wirtschaftlich angemessene und verhältnismäßige Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verpflichtungen so bald und soweit wie möglich (wieder) zu erfüllen.

10.4 Im Falle der Kündigung des Vertrags wegen eines Ereignisses höherer Gewalt durch eine der Vertragsparteien kann keine Partei von der jeweils anderen Partei Schadensersatz wegen vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung dieses Vertrags verlangen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt ergeben; Erstattungsansprüche gegen die andere Partei bestehen nicht.

Ein Kündigungsrecht besteht dann, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate andauert. Soweit zumutbar bzw. nicht erkennbar aussichtslos, ist die andere Partei zuvor noch einmal schriftlich mit einer Frist von mind. 2 Wochen zur Leistungserbringung aufzufordern.

10.5 Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass bei Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt möglicherweise eine Situation entsteht, in der eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen zwar ggfls. noch erfüllen kann, die Erfüllung aber so wesentlich erschwert ist, so dass die betroffene Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, die Leistungserbringung für die Dauer dieser Behinderung ruhen zu lassen und erst nach dem Wegfall der Behinderung wieder aufzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass in diesem Fall die betroffene Partei das Recht hat, die Leistungserbringung vorübergehend zu unterbrechen.



Diese Umstände sind von der betroffenen Partei glaubhaft zu machen. Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 10.2 bis 10.4 gelten in diesem Fall entsprechend.

## **11. Export**

Der Export von Ware in Länder, die nicht der EU angehören, bedarf der schriftlichen Einwilligung von Kramer Systems. Auch wenn Kramer Systems die Einwilligung erteilt, bleibt es die Verpflichtung des Kunden, etwaige behördliche / gesetzliche Exportbeschränkungen zu beachten. Der Kunde ist für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Ein- und Ausführungsgenehmigungen verantwortlich.

## **12. Datenschutz und Datensicherheit**

- 12.1 Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich in ihrem Organisationsbereich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten vor unerlaubter Benutzung, Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Vernichtung zu treffen und aufrechtzuerhalten.
- 12.2 Die Vertragsparteien schließen bei Bedarf eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

## **Teil C Besondere Regelungen für Dienstleistungen und Projekte**

### **1. Grundlagen der Zusammenarbeit**

- 1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie werden sich wechselseitig über alle für die Zusammenarbeit relevanten Umstände aus ihrer eigenen unternehmerischen Sphäre informieren.
- 1.2 Der Kunde wird Kramer Systems die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung durch Beistellung der erforderlichen Hilfsmittel, Ressourcen etc. ermöglichen. Konzepte, Vorschläge und dergl. sind zeitnah schriftlich zu bestätigen oder Änderungswünsche mitzuteilen. Soweit erforderlich, wird der Kunde das den Leistungen von Kramer Systems zugrunde liegende Lastenheft zur Verfügung stellen.
- 1.3 Soweit / solange eine der Parteien ihrer vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt, wird die andere Partei von der Pflicht zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, die hiervon betroffen sind, befreit. Falls die Parteien konkrete Mitwirkungspflichten festlegen und diese nachweislich nicht oder nur unzureichend erfüllt werden, kann daraus resultierender Mehraufwand auf Grundlage der vereinbarten Vergütungssätze geltend gemacht werden. Hierauf haben die Parteien sich zuvor hinzuweisen.
- 1.4 Die Vertragsparteien werden während ihrer Zusammenarbeit jeweils Ansprechpartner benennen, die für das jeweilige Projekt federführend zuständig sind. Diese dürfen bei Notwendigkeit ausgetauscht werden, was der anderen Partei in Textform mitzuteilen ist.

### **2. Beratungsleistungen**

- 2.1 Beratungsleistungen von Kramer Systems beruhen auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen. Eine evtl. erforderliche Einschaltung externer Fachleute

erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Kunden; dies wird mit dem Kunden – außer in Notfällen – vorab abgestimmt.

- 2.2 Kramer Systems schuldet kein bestimmtes Beratungsergebnis, sondern eine fachgerechte Beratung des Kunden unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Anforderungen. Beratungsleistungen unterliegen stets dem Dienstvertragsrecht. Beratungsinhalte und Empfehlungen werden stets nach bestem Wissen und Gewissen erbracht. Bei mehreren möglichen Lösungsvarianten muss nicht eine bestimmte Variante vorrangig empfohlen werden.
- 2.3 Beratungsleistungen und ggf. sonstige Leistungen sind jeweils selbstständige Leistungen von Kramer Systems. Die sich aus der Beratung evtl. ergebenden (Umsetzungs-)Leistungen wird Kramer Systems mit dem Kunden abstimmen und ggf. zweckmäßige Maßnahmen aus dem Beratungsergebnis ableiten. In einer sich ggf. anschließenden Umsetzungsphase schuldet Kramer Systems keine erneute Überprüfung der Beratungsgrundlagen (Aufgabenstellungen, Rahmenbedingungen, Annahmen und dergl.), sofern Änderungen derselben nicht offensichtlich sind oder vom Kunden ausdrücklich mitgeteilt werden. Von Vorstehendem abgesehen, bildet das mit dem Kunden abgestimmte Beratungsergebnis die Grundlage der weiteren Tätigkeit.

### **3. Von Kramer Systems erstellte Unterlagen**

Alle in Zusammenhang mit den Beratungsleistungen dem Kunden (auch in elektronischer Form) überlassene Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Ideenskizzen etc., stehen und bleiben im Eigentum von Kramer Systems und unterliegen dem Urheberrecht von Kramer Systems. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Kramer Systems nicht zugänglich gemacht werden.

### **4. Terminabsagen**

Aus dringenden organisatorischen Gründen kann Kramer Systems (Projekt-)Termine – auch Schulungen – bis zu zehn Tage vor dem Termin schriftlich absagen. Soweit möglich werden mit dem Kunden zeitnah Alternativtermine vereinbart. Gelingt dies nicht, werden eventuell hierfür bereits bezahlte Vergütungen unverzüglich zurückerstattet.

Sonstige Ersatzansprüche des Kunden bestehen nicht.

### **5. Auftragsänderungen**

Der Kunde ist im Rahmen von Projekten berechtigt, Änderungen des mit Kramer Systems vereinbarten Leistungsumfangs zu verlangen, soweit dies für Kramer Systems zumutbar und technisch umsetzbar ist. Im Einzelnen gilt:

- 5.1 Kramer Systems wird Änderungsverlangen des Kunden zeitnah prüfen und diesem mitteilen, ob / wie diese umsetzbar sind; inkl. der Auswirkungen auf den Projektfortschritt (Zeitaufwand, Kosten).
- 5.2 Erfordert ein Änderungsverlangen bereits einen erheblichen Aufwand für die Prüfung der Umsetzbarkeit, ist Kramer Systems berechtigt, diese zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen; dies wird dem Kunden zuvor mitgeteilt. Der Kunde kann dann auf die Prüfung seines Änderungswunsches verzichten.
- 5.3 Nach Mitteilung von Kramer Systems über die Auswirkungen des Änderungsverlangens auf das Projekt, entscheidet der Kunde, ob die Änderungen umgesetzt oder das Projekt im ursprünglichen Umfang ohne die Änderung fortgeführt werden soll(en).

## 6. Zahlungsmodalitäten; Anpassung der Vergütung

### 6.1 Ergänzend zu den Regelungen in Teil B Ziff. 2. gilt:

- a) Die Höhe und der Gegenstand der Vergütung sind im Angebot bzw. in einem Projektvertrag festgelegt. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Leistungen von Kramer Systems auf Grundlage des tatsächlichen und zu dokumentierenden Aufwandes.
- c) Soweit nicht vertraglich abweichend festgelegt, ist Kramer Systems berechtigt, in angemessenen zeitlichen Abständen bzw. nach Erbringung abgrenzbarer Teilleistungen Abschlagsrechnungen für einzelne Leistungen zu stellen.

### 6.2 Fälligkeiten, Auslagen

- a) Fahrtkosten, Spesen, Telekommunikationskosten und dergleichen sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen (z. B. Beratung, Unterstützung bei der Programminstallation, Schulung) werden aufgrund gesonderter Vereinbarung oder nach der jeweils aktuellen Preisliste für Dienstleistungen von Kramer Systems in Rechnung gestellt.
- b) Rechnungen von Kramer Systems sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Rechnungsdatum zu begleichen, es sei denn, Kramer Systems weist auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist aus.

### 6.3 Preisanpassungen

- a) Kramer Systems ist berechtigt, die gemäß Vertrag zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken, deutliche Funktionserweiterungen oder Funktionsreduzierungen der bereitgestellten Leistungen stattfinden oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Inflation) zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt.
- b) Kramer Systems wird den Kunden über Änderungen mindestens sechs (6) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren. Der Änderungszeitpunkt und die wesentlichen Gründe bzw. Grundlagen der Preisanpassung sind mitzuteilen. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag vorzeitig unter Einhaltung der vereinbarten Form auf den Zeitpunkt der Vergütungsänderung zu kündigen, wenn die Preisanpassung zu einer Erhöhung der Vergütung von mehr als 10 % führen würde.

Im Falle einer derartigen Kündigung wird Kramer Systems den Kunden auf dessen Wunsch hin bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung beziehungsweise bei der Überleitung derselben zu einem anderen Dienstleister angemessen unterstützen. Dies ist vom Kunden nach den vor der Änderung vereinbarten Preisen zu vergüten.

## Teil D Schlussbestimmungen

### 1. **Änderungsvorbehalt**

- 1.1 Kramer Systems ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen werden entsprechend der Ankündigung wirksam, wenn der Kunde nicht bis zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, seine Ablehnung der Änderungen schriftlich mitteilt. Lehnt der Kunde fristgemäß die Änderungen ab, so ist Kramer Systems berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten AGB in Kraft treten sollen.
- 1.2 Änderungen oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übersendung als Anhang zu einer E-Mail genügt.

### 2. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 2.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 2.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Kramer Systems.